



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 03.02.2020


Name

Durchwahl

Aktenzeichen 35c1-4283.54

(Bitte bei Antwort angeben)

Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
z.Hd. Herrn Arne Semsrott
Singerstr. 109
10179 Berlin

 Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
- hier: Gaststätte „Mc Donald's“ in der Mittelstr. 12, 68169 Mannheim
Antrag vom 24.02.2019
Bescheid der Stadt Mannheim vom 03.04.2019, Az: 31.412 Mi
Schreiben der Stadt Mannheim vom 17.04.2019, Az: 31.412 Mi

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt Mannheim per E-Mail einen Antrag auf Gewährung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt. Konkret wurde nach Auskünften gefragt, wann in dem o.g. Betrieb die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden hätten und ob es hierbei zu Beanstandungen gekommen sei. Falls ja wurde die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Die Stadt Mannheim hat dem Antrag nach Anhörung des Betreibers der o.g. Gaststätte mit Verfügung vom 03.04.2019 stattgegeben. Wie Ihnen die Stadt Mannheim mit Schreiben vom 17.04.2019 mitgeteilt hat, wurde durch den Betreiber Widerspruch eingelegt. Dieser wurde von uns wie folgt verbeschieden:

1. Der Widerspruch gegen Nr. 1 und 3 der Verfügung der Stadt Mannheim vom 03.04.2019 wird zurückgewiesen.
2. Nr. 2 der der Stadt Mannheim vom 03.04.2019 Verfügung wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Informationsgewährung erfolgt frühestens 14 Tage ab Zustellung des Widerspruchsbescheides an den Widerspruchsführer.“

3. Der Antrag des Widerspruchsführers vom 15.04.2019 auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs wird abgelehnt.
4. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Die Verwaltungsgebühr für diese Entscheidung wird auf **100,00 Euro** festgesetzt.

Um eine Herausgabe der Informationen zu verhindern hat der Betreiber der Gaststätte nunmehr die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen. Sollte dies nicht erfolgt, werden Ihnen die Informationen von der Stadt Mannheim mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

